



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CCLVII. Bischof Mathias bestätigt den Vergleich des ausgestorbenen Franciskaner-Klosters zu Burg mit dem Rathe, worin ersteres diesem seine Heide abtritt, am 11. Juni 1538.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

CCLVII. Bischof Mathias bestätigt den Vergleich des ausgestorbenen Franciscaner-Klosters zu Burg mit dem Rathe, worin ersteres diesem seine Heide abtritt, am 11. Juni 1538.

Wyr von gottis gnadn Mathias, Bischof zu Brandenburgk, vor vnns, vnser nachkommen Bischove zu Brandenburg vnd sonst Idermenniglich, Bekennen vnd betzeugen kraft dieses vnfers offen bryues, das der Wirdiger vnser lieber andechtiger Frater Steffanus Brandt, Guardian des Closters zu Borch, ordens sancti Francisci vnd Custos desselben ordens in der Magdeburgischen provintien ader Custodien, neben etzlichen des Erfamen Radts von Borch geschickten vns hat antzeigen vnd berichten lassen, das ehr etwen jm vorgangn Neun vnd zwentzigsten jhar der wynniger tzal obgedachten hern des Radts vnd der gemeine zu Borch einen ort holtzes, welchen das Closter etwen von Hermen von der Dolle gekoufft, der demselbigen jrem Closter weit abgelegen vnd es in diesen tzeitten nicht vorteidingen konttn, auf ein widderabkundunge eingethan vnd abgetretten zu behuf des Radts zugebrauchen vnd als jr eigens zunutzen, Darkegen der Radt obgemelt sich vorwilligt, den Brudern des Closters sancti Francisci bey Inhen jerlichen zwey sechtzig gemeine berneholtz zugeben nach vormuge eins bryues durch bemelte hern des Radts zu Borch dem Orden zugestalt, dauon sie vns ein abeschrift furgelegt. Dieweil aber itzo das Closter zu Borch von den ordensleuttu vnd brudern gantz vnd gar vorledigt vnd ehr nhun alleine vnd einzige person auch vhaft ein verlebter man, das er sich zuletzt von seiner psarnn wider jns Closter vnd also gegen Borch begeben mußt, dorumb hot er vns vndertheniglich angelangt vnd gebeten, diesen wechsell des holtzes vnd als der Ordinarius gnedig zuzulassen vnd zubewilligen, doch also, wer das Closter zu Borch widerumb besetzt, an jrer gerechtigkeit deshalb nicht verkurtzet wurde vnd lauttet des Rades von Borch gegeben brieff nach jnhalt der zugestalten Coppey von wortt zu wortt also. Wir Burgermeister vnd Radtmann der Stadt Borch Bekennen offentlich vor vns vnd vnser nachkommen mit diesem vnferm offen bryue gegen allermenniglichen, die ihn sehen ader horen lesen, das wir mit willen vnd vulbort aller drey Rethen vnd gantze gemein Recht vnd redtlich zugefagt haben, zuzagen auch kegenwerttig in kraft dieffes bryues den brudern des Ordens sancti Francisci, itzo alhir bey vnns zu Borch jm Closter wesenden, auch jren nachkommen zwey sechtzig gemeine brenneholtz jn vnferm Borgerholtze vor einen ort holtzes zwolff morgen braiht zusampt eynem morgen zwer vber schiffend zwuschen den erbkaueln zu Lutken Szeden vnd Dorrermargke gelegen, welchen ort holtzes bemelte bruder von dem Erbaru Hermen von der Dolle gekaufft haben. Szo haben auch dieselbigen bruder wisentlich mit gnantin Radthe vnns den kauffbrieff mit einem anhangenden Siegel gedachts hermen von der Dollen sampt alle jrer gerechtigkeit, die sie an solchen ort holtzes gehabt, mit gutten willen vorgebracht, auch volkomen macht gegeben, denselbigen ort holtzes zugewynnen vnd nach vnferm willen vnd nutze alle gantzlich eigen zugebrauchen. Widderumb vnd hievor sollen bemelte bruder vorgezeigte zwey sechtzig holtz, die jhnen nach bequemigkeit von vnferm holtzwerder sollen jerlich gewyfen werden, alle jhar, so lange sie diesen brieff haben vnd tzeigen konnen, hawen, shuren vnd zu notturfft jres Closters wenden vnd kehren, Setzen auch die benompten bruder vnd jre nachkommen kraft dieses bryues jn eine reuliche wher vnd brauchung solcher zweier sechtzig holtz, dieselbigen wie gehort jerlich ane mennichlichs verhindern zu gewynnen, doch haben sie sich vnd jren nachkommen freye behalten, ab es sich begeben, das jr Orden gemehret vnd wid-



der zunehmen wurde vnd dießes orts holtzes selbst gebrauchen vnd vorteidigen kontten, das als dan welchs jars sie wolln jren vorriegeld kaufbrief, den sie vns vorreichet mogen, widerheischen vnd zu sich brengen, doch solln sie das zuuor ein halb jhar vns zu willen thun, Auch diesen vnfern brieff als dan vns auch widder herausgeben vnd vorreichen one jennigerley Infage ader widderrede. Zuorkundt haben wir Burgermeister vnd Radtmann obingnant vor vns vnd vnser nachkommen vnser Secret an diesen brieff willentlich hengen lassen, der geschriben vnd geben ist Nach Christi vnfers lieben hern gebort vnfzehen hundert vnd darnach jm XXIX. jar, des Montags vigilia Purificationis Marie. Vnnd noch dem wir den bedengken, das itzunder das Closter zu Borch von den ordens personen gantz ledig vnd zubeforgen, das desselbigen Closters eigenthümliche holtzung, weil nymand achtung darauf gibt, durch die anrunden nachbarschaften dermahlen angegriffen, abgehawen, auch durch die weltliche handt mocht vnntertzogen werden, das etwen wer der Orden Francisci nach dem willen des almechtigen widder vmb vormeret vnd das bemelte Closter besetzt wurde, sie keine holtzung zu jrer notturfft haben mochten, deme vnd andern zuuorkomen, haben wir wir obbemelter von gotts gnaden Mathias, Bischof zu Brandenburg, alles was in bemeltem des Radts von Borch bryue des holtzes haben zwischen den Gardiano vnd Custoden des Closters auch dem Rade dorselfst zu Borch ausgedrugkt vnnd also vorbriffet ist, aus kraft vnser ordentlichen vberigkeit zugelassen, bewilligt vnd confirmiret, als wir solchs hiemit gegenwertig, jdoch yederman an seiner gerechtigkeit vnshedtlich zu lassen, bewilligen vnd confirmiren, also das der Radt zu Borch jerlich von solchen zwey sechtzig schock berneholtz bemelten Gardiano seine notturfft vorschaffen vnd das vbrige zu erhaltung der gebewde in bemelten Closter anwenden vnd jerlich damit besren lassen. Wurden aber vom orden Sencie Francisci widderumb etliche personen in das Closter verordent, denselben sollen alsdan die zwey sechtzig schock holtzes jerlichen folgen vnd das gebrauchen, so lange jnen solchs geliebet vnd bis sie dem Radte jre eigenthümliche erkauffte holtzung widder loskundigen worden vnd Ferner haben wir zu besserung desselbigen Closters nachgegeben, das vielgedachte Radeheren zu Borch die kleinen auswendigen hewser an dem barueffen Closter, die sonst itzo ledig stehen, etlichen alten frommen vnd ehrlichen personen vmb jerlichen zins austhun vnd vormitten vnd solchen tzyns zu dem gebew des Closters vnnd kirchen keren vnd wenden solln vnd mügen. Wer aber das Closter widder zu seynem vorigen wesen vnd stande kommet, alsdan sollen dieselbigen vormietheten heuser dem Closter widder eingereumet werden ane menniglichs einfage vnnd soll von des wegen der Radt obgemelt noch nymands dar durch sich einicher erlangten gewher, gebrauch ader gerechtigkeit, wie die nhamen haben mag, anmassen noch antziehen, alles getrewlich vnnd vngeferlich. Des zu warer vrkundt haben wir vnser Ingesiegel an diesen vnfern brieff willentlich hengen lassen, der gegeben ist nach Christi vnfers lieben hern gebort jm vnfzehenhundertsten vnnd acht vnd dreißigsten Jhare, Dingstags in den heiligen pfingsten.

Nach dem Originale des Stadtarchives zu Burg Nr. 133.